

ARTOL FUCHS AG, 1763 GRANGES-PACCOT

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Einkäufe der Artol Fuchs AG (nachfolgend ARTOL) gegenüber ihren Lieferanten (nachfolgend Lieferant). Diese gelten immer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen von ARTOL anerkannt werden.

1. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und ihrer Beilagen sind rechtlich nur verbindlich, wenn ARTOL sie schriftlich bestätigt.

Der Lieferant bestätigt jede Bestellung schriftlich innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen, ausser das Material wird sofort an ARTOL angeliefert.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Preiserhöhungen oder Kostenüberwälzungen irgendwelcher Art sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit der Lieferung.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen netto.

3. Bestellnummer

Unsere Bestellnummer und Zeichen sind auf allen Papieren zu vermerken.

4. Liefertermin

Die genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort.

Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant ARTOL unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.

Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann ARTOL erklären, sie trete vom Vertrag zurück und verzichte auf die Lieferung. Vorbehalten bleiben Ansprüche von ARTOL auf Schadenersatz.

Alle durch verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant ARTOL zu ersetzen.

5. Liefermenge

Die Auslieferung der Ware hat in der bestellten Menge zu erfolgen.

ARTOL ist nicht verpflichtet, nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen anzunehmen.

Bei Unterlieferung hat der Lieferant die Fehlmenge in Absprache mit ARTOL nachzuliefern.

6. Transport, Verpackung

Die Versicherung des Warenwertes ist durch den Lieferanten zu decken.

Für Transportschäden infolge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant.

7. Gewährleistung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware vertragskonform und mängelfrei ist.

ARTOL ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Lieferung der Ware durch den Lieferanten. Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch nach Bekanntwerden zu rügen. Mängel sind durch den Lieferanten unverzüglich kostenlos zu beheben.

Notfalls ist die fehlerhafte Ware zu ersetzen.

Der Lieferant hat ARTOL den im Zusammenhang mit dem Mangel entstandenen Schaden zu ersetzen.

8. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen, welche ihnen durch die vertragliche Zusammenarbeit zugehen vertraulich.

Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten.

Sämtliche Unterlagen die ARTOL dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Abschluss oder Scheitern der Geschäftsbeziehung sind die Gegenstände und Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

9. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Artol ist Bestandteil der allgemeinen Einkaufsbedingungen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten unterstehen schweizerischem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg.